

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT240135-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, die Oberrichterinnen  
lic. iur. B. Schärer und lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin  
Dr. T. Rudolph

## Urteil vom 8. April 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Avv. Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 28. August 2024 (EB240033-C)**

## **Erwägungen:**

### **I. Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Mit Teilurteil des Gerichts Varese, Italien, wurden die Parteien im Jahre 2016 geschieden. Gegen das im Jahre 2018 von demselben Gericht ergangene Urteil über die Scheidungsnebenfolgen ging die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) in Berufung (Urk. 4/1 S. 2 der deutschen Übersetzung). Mit Urteil vom 29. Januar 2020 revidierte das Appellationsgericht Mailand den Entscheid teilweise. Es verpflichtete den Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (nachfolgend: Gesuchsgegner) unter anderem, der Gesuchstellerin einen Kindesunterhalt von EUR 1'200.– ab November 2018 für den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_ zu zahlen sowie 50% der ausserordentlichen Kinderkosten gemäss der Richtlinie des Appellationsgerichts zu übernehmen. Zudem verurteilte es den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin die Hälfte der von ihr getragenen Gerichtskosten, beziffert auf EUR 1'800.–, zu erstatten (Urk. 4/1 S. 7 der deutschen Übersetzung).

2. Am 17. Juli 2023 leitete die Gesuchstellerin ein Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt Bülach gegen den Gesuchsgegner ein, mit dem sie ausstehende Raten und Zinsen aus dem Hypothekendarlehen für die gemeinsame Immobilie in D.\_\_\_\_\_, ausstehende Alimente für C.\_\_\_\_\_, ausstehende ausserordentliche Kinderkosten und die Gerichtskosten gemäss Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020 in Betreuung setzte (Urk. 4/8). Mit Gesuch vom 16. Januar 2024 beehrte die Gesuchstellerin vor der Vorinstanz die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020 sowie die definitive und die provisorische Rechtsöffnung für die betriebenen Forderungen (Urk. 1 S. 2). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 28. August 2024 verwiesen werden (Urk. 20 E. 1 = Urk. 23 E. 1). Mit diesem erklärte die Vorinstanz das Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020 für vollstreckbar und wies das Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich ab.

3. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 16. September 2024 fristgerecht (Urk. 21 S. 1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 22 S. 2):

- "1. *Es sei das Urteil des Bezirksgericht Bülach vom 28. August 2024 aufzuheben.*
2. *Das Urteil vom 29. Januar 2020 des Corte d'appello di Milano, Sezione V civile (Sentenza n. 912/2020 pubbl. il 15.04.2020; RG n. 823/2019) wird für vollsteckbar erklärt.*
3. *Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 26. Juli 2023) zu beseitigen und der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 1'800.00 nebst 5% Zins seit dem 01.10.2022.*
4. *Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 26. Juli 2023) zu beseitigen und der Gesuchstellerin provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 348.44 nebst 5% Zins seit dem 01.10.2022; CHF 6'521.95 nebst 5% Zins seit dem 01.10.2022; CHF 118'253.35 nebst 5% Zins seit dem 01.10.2022 und CHF 208.30 Zahlungsbefehlskosten.*
5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für das vorliegende sowie das vorinstanzliche Verfahren zulasten des Beschwerdegegners."*

4. Mit Verfügung vom 17. September 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 3'000.– zu leisten (Urk. 27). Dieser ging rechtzeitig ein (siehe Urk. 28 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-21). Da sich die Beschwerde - wie nachfolgend aufgezeigt wird - als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

## **II. Prozessuales**

1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I.4).

2. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); eine Ausnahme gilt für Noven, zu denen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat (BGE 139 III 466 E. 3.4 [S. 471]; BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1). Zulässig sind sodann neue rechtliche Vorbringen, weil solche keine Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO sind (vgl. BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 6; BGer 4A\_519/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1 [betreffend Art. 317 Abs. 1 ZPO]) und die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen anwenden muss (Art. 57 ZPO; OGer ZH RT180059 vom 24. Mai 2018 E. II.4.1; OGer ZH RT150086 vom 17. August 2015 E. 4.1).

3. Die Gesuchstellerin focht mit ihrer Beschwerde sowohl den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung als auch den Rechtsöffnungsentscheid an. Bezüglich Ersterem begehrt sie in ihrer Beschwerde erneut die Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts vom 29. Januar 2020 (Antrag Ziff. 2). Da die Vorinstanz dieses Urteil mit dem angefochtenen Entscheid bereits anerkannte und für vollstreckbar erklärte, ist sie für diesen Teil der Beschwerde nicht beschwert (vgl. BSK ZPO-Spühler, Art. 327a N 2 mit Verweis auf Art. 319 ff. ZPO). Auf Antrag Ziff. 2 ist deshalb nicht einzutreten.

### **III. Materielles**

#### **1. Forderung von Fr. 1'800.– zzgl. 5% Zins seit 1. Oktober 2022**

1.1. Die Vorinstanz erwog, dass das Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020 einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG darstelle. Die drei Identitäten seien gegeben. Die Forderung sei klar beziffert und lasse sich mit der Umrechnung, bei welcher der Wechselkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Einreichung des Betreibungsbegehrens massgebend sei, auf eine Höhe von Fr. 1'737.36 bestimmen. Zudem sei sie im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig und vollstreckbar gewesen. Der Schuldner könne gegen eine sich aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil ergebende Forderung nur einwenden, dass sie getilgt, gestundet oder verjährt sei (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Vorliegend mache der Gesuchsgegner erfolgreich die Verrechnung mit

einer Prozessentschädigung von Fr. 1'760.–, die ihm die Gesuchstellerin aus dem Eheschutzverfahren des Bezirksgerichts Bülach schulde, geltend. Die Verrechnungsforderung sei höher als die Hauptforderung, weshalb der Gesuchsgegner seine Schuld vollständig getilgt habe. Da sie vor dieser fällig geworden sei, sei auch für die geforderten Zinsen keine Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 23 S. 15 ff.).

1.2. Die Gesuchstellerin rügt, dem Gesuchsgegner stünden keine Einwendungen aus Art. 81 SchKG zur Verfügung. Die Schuld sei ihm weder erlassen worden, noch habe er sie seit Erlass des Entscheids getilgt. Die Schuld sei auch nicht gestundet worden oder verjährt. Für den Fall, dass das Gericht die Verrechnung bejahe, sei festzustellen, dass die Hauptforderung Fr. 1'929.33 betrage, weil für die Umrechnung der Wechselkurs am Tag des Urteils massgebend sei. Somit sei sie höher als die Verrechnungsforderung und für den höheren Betrag sei die (definitive) Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 22 S. 14).

1.3. Betreffend die Verrechnung macht die Gesuchstellerin weder geltend, dass die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt habe, noch dass sie das Recht falsch angewendet habe, als sie die Voraussetzungen der Verrechnung bejahte. Es fehlt somit der Beschwerdegrund. Dass die Vorinstanz für die Umrechnung der Hauptforderung in Schweizer Franken auf den Tag der Einreichung des Betreibungsbegehrens abstellte, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Eine Forderung in fremder Währung muss in Schweizer Franken umgerechnet in Betreuung gesetzt werden (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Entsprechend kann nur für eine Forderung in Schweizer Franken Rechtsöffnung gewährt werden. Da die Umrechnung in gesetzliche Schweizerwährung eine Regel des Ordre Public darstellt, besteht kein Raum für die Wahl des Betreibenden zwischen dem Kurs im Zeitpunkt des Betreibungsbegehrens und dem Kurs bei der Fälligkeit seiner Forderung; Art. 84 Abs. 2 OR kommt nicht zur Anwendung. Die Umrechnung ist zum Kurs des Devisenangebots am Tag des Betreibungsbegehrens vorzunehmen (BGE 137 III 623 E. 3). Wie von der Vorinstanz korrekt ermittelt und als solches auch nicht von der Gesuchstellerin beanstandet, ist die Hauptforderung nach Umrechnung gemäss dieser Vorgabe auf Fr. 1'737.36 zu beziffern. Folglich ist sie tiefer als die Verrechnungsforderung von Fr. 1'760.–, weshalb sie mit der Verrechnungserklärung

des Gesuchsgegners getilgt wurde. Die Vorinstanz wies somit zu Recht die definitive Rechtsöffnung im gesamten Betrag ab.

2. Forderung von Fr. 348.44 zzgl. 5% Zins seit 1. Oktober 2022

2.1. Die Vorinstanz erwog, dass die Gesuchstellerin für ausstehende Alimente von Fr. 348.44 die provisorische Rechtsöffnung verlange. Dabei stütze sie sich auf das Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020, welches einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle. Grundsätzlich liege somit für diese Forderung ein, zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigender, Rechtsöffnungstitel vor. Die Höhe der Forderung belaufe sich nach Umrechnung auf Fr. 336.31. Die Gesuchstellerin verweise in ihrem Rechtsöffnungsgesuch allgemein auf unrechtmässig vom Gesuchsgegner zurückbehaltene Unterhaltszahlungen der Jahre 2018 und 2019. Dabei versäume sie es näher aufzuzeigen, welche konkreten monatlichen Unterhaltszahlungen dieser Jahre nicht bezahlt worden seien. Da die geltend gemachten Ausstände nicht klar bestimmten monatlichen Unterhaltsbeiträgen zugeordnet werden könnten, sei die Forderung nicht ausreichend bestimmbar. Zudem bestreite der Gesuchsgegner den Ausstand und reiche diverse Zahlungsnachweise ein. Die Rechtsöffnung sei folglich abzuweisen (Urk. 23 S. 13 ff.).

2.2. Die Gesuchstellerin rügt, der Gesuchsgegner habe den Beweis für die ausstehenden Alimente selbst erbracht. In der Tabelle von Beilage 14/6 resultiere nämlich eine Restanz von EUR 348.44 für die Periode von November 2018 bis Mai 2020. Damit habe sie darlegen können, dass der Gesuchsgegner einen Teil der Unterhaltsbeiträge der Jahre 2018 und 2019 nicht gezahlt habe (Urk. 22 S. 13).

2.3. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, bestritt der Gesuchsgegner die Restanz von Fr. 348.44 in seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch (Urk. 11 S. 5). Gemäss der von ihm erstellten Übersicht in Urk. 14/6 S. 1 zahlte er von November 2018 bis Dezember 2019 monatlich rund EUR 920 und tätigte von Juli 2021 bis August 2022 Nachzahlungen für diese Unterhaltsansprüche von monatlich rund EUR 290. Aus den in Urk. 14/6 S. 12 ff. eingereichten Bankbelegen ergibt sich weiter, dass er die Beträge auch überwies. Der Betrag von EUR 348.44 stellt in der Tabelle in Urk. 14/6 lediglich die Differenz zwischen dem von November 2018 bis

Mai 2020 bezahlten Totalbetrag von EUR 17'448.44 und dem Schattenbetrag von 19 Monaten \* EUR 900 dar. Die Vorinstanz stellte somit den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig fest, als sie die ausstehenden Alimente von Fr. 336.31 für nicht anerkannt befand. Die Rüge der Gesuchstellerin ist daher unbegründet und die Abweisung der provisorischen Rechtsöffnung für die Forderung von Fr. 348.44 zu bestätigen.

3. Forderung von Fr. 6'521.95 zzgl. 5% Zins seit 1. Oktober 2022

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin verlange auch bezüglich der ausserordentlichen Kinderkosten provisorische Rechtsöffnung und stütze sich dabei auf das Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020. Da das Urteil die hälftige Bezahlung allfälliger ausserordentlicher Kinderkosten gemäss den "Leitlinien im Rahmen der zusätzlichen Unterhaltskosten für minderjährige Kinder und erwachsene Kinder, die wirtschaftlich nicht unabhängig sind" nenne, stütze sie sich auf einen suspensiv bedingten Rechtsöffnungstitel. Zwischen den Parteien sei unstrittig, dass es sich bei den Kosten um ausserordentliche Kinderkosten handle. Der Gesuchsgegner bestreite jedoch, dass er den entsprechenden Investitionen seine vorgängige Zustimmung erteilt habe, womit er den Bedingungseintritt bestreite. Die Gesuchstellerin hätte diesen daher mittels Urkunde beweisen müssen, was sie nicht getan habe. Ausserdem seien die ausserordentlichen Kinderkosten im Rechtsöffnungstitel in ihrem Betrage nicht bestimmt, weshalb auch aus diesem Grund keine Rechtsöffnung erteilt werden könne (Urk. 23 S. 13 f.).

3.2. Die Gesuchstellerin rügt, wie aus Beilage 4/11 hervorgehe, habe sie die Forderung in ihrer E-Mail vom 3. Oktober 2022 an den Gesuchsgegner genau beziffert. Der Gesuchsgegner habe anerkannt ab November 2018 50% der zusätzlichen Ausgaben gemäss den Leitlinien des Appellationsgerichts Mailand für den gemeinsamen Sohn zu zahlen. Laut diesen müsse ein Elternteil bei einem schriftlichen Antrag des anderen Elternteils seine begründete Ablehnung innert 10 Tagen schriftlich zum Ausdruck bringen, ansonsten sein Schweigen als Zustimmung gelte. Der Gesuchsgegner habe die Bezahlung der Kinderkosten nicht abgelehnt, womit sie den Bedingungseintritt nachgewiesen habe. Hinzu komme, dass ihre Forderung

hauptsächlich Kinderkosten betreffe, die nach den Leitlinien keiner vorherigen Zustimmung bedürften (Urk. 22 S. 12 f.).

3.3. Die Gesuchstellerin rügt zunächst, die Forderung sei in ihrer E-Mail vom 3. Oktober 2022 genau bezeichnet und beziffert worden. Die dazugehörigen Belege habe sie ebenfalls beigelegt. Die E-Mail vom 3. Oktober 2022 in Urk. 4/11 stellt jedoch keinen Rechtsöffnungstitel für die ausserordentlichen Kinderkosten dar. Es handelt sich dabei weder um eine Schuldanerkennung des Gesuchsgegners, noch um einen gerichtlichen Entscheid oder ein Urteilssurrogat im Sinne von Art. 80 SchKG. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, qualifiziert das Urteil des Appellationsgerichts Mailand zusammen mit den "Leitlinien im Rahmen der zusätzlichen Unterhaltskosten für minderjährige Kinder und erwachsene Kinder, die wirtschaftlich nicht unabhängig sind" zwar grundsätzlich als Rechtsöffnungstitel für die weiteren Kinderkosten. Da jedoch weder das Urteil noch die Leitlinien Angaben zur Höhe der Kosten enthalten, fehlt für einen genügenden Titel die Bezifferung der Forderung. Beim Urteil handelt es sich überdies um einen suspensiv bedingten Rechtsöffnungstitel, weil die Leitlinien die Pflicht zur Deckung teilweise von der vorgängigen Zustimmung des anderen Elternteils abhängig machen. Bei einem Urteil zu einer suspensiv bedingten Schuld kann nur dann (definitive oder provisorische) Rechtsöffnung erteilt werden, wenn der Gläubiger den Eintritt der im Urteil genannten Bedingung mit Urkunden nachweist oder dieser vom Schuldner vorbehaltlos anerkannt wird (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 44). Die Rüge der Gesuchstellerin, nach den Leitlinien brauche es keine explizite Zustimmung des anderen Elternteils, sondern eine begründete Ablehnung innert 10 Tagen seit Antragstellung, welche der Gesuchsgegner nicht ausgesprochen habe, stellt eine neue Tatsachenbehauptung dar. Sie ist folglich für das vorliegende Beschwerdeverfahren unbeachtlich (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Ebenso verhält es sich mit der Rüge, die geltend gemachte Forderung bestehe hauptsächlich aus Kosten, für die keine Zustimmung des anderen Elternteils notwendig sei. Auch diese Tatsachenbehauptung stellt die Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren zum ersten Mal auf. Die Vorinstanz stellte somit weder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig fest, noch wendete sie das Recht unrichtig an, als sie die Rechtsöffnung für die ausserordentlichen Kinderkosten verweigerte.

4. Forderung von Fr. 118'253.35 zzgl. 5% Zins seit 1. Oktober 2022

4.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Begehren um provisorische Rechtsöffnung für Fr. 118'253.35 auf den Kaufvertrag und den Grundpfandkredit vom 2. Dezember 2009 betreffend die gemeinsame Immobilie in D.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in Italien]. Beide Dokumente wiesen die Parteien als Solidarschuldner aus. Die Gesuchstellerin mache geltend, Hypothekarzinszahlungen in einem von ihr geschuldeten Anteil übersteigenden Umfang geleistet zu haben. Grundsätzlich stellten der Kaufvertrag und der Grundpfandkredit durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkenntnisse der Parteien gegenüber der Verkäuferschaft der Liegenschaft bzw. der E.\_\_\_\_\_ dar. Da die Verträge jedoch das interne Verhältnis der Solidarhaftenden nicht auswiesen, würden sie keinen Titel für den Rückgriff des zahlenden Solidarschuldners auf die Mitschuldner bilden. Zudem versäume es die Gesuchstellerin, Abrechnungen betreffend die von ihr an die E.\_\_\_\_\_ geleisteten Zahlungen ins Recht zu legen. Sie reiche nur Abrechnungen eines Treuhandbüros ein. Die Rechtsöffnung für Fr. 118'253.35 sei somit abzuweisen (Urk. 23 S. 12).

4.2. Die Gesuchstellerin rügt, der Gesuchsgegner habe den Kaufvertrag und den Grundpfandkredit mitunterzeichnet. Darin sei die Darlehensforderung genau bezeichnet und gemäss Art. 4 des Grundpfandkredits hätten sich die Parteien als Miteigentümer solidarisch verpflichtet, den Kredit von Fr. 380'000.– sowie die entsprechenden Zinsen und Gebühren bis zum 30. November 2029 zu bezahlen. Die Verträge enthielten somit eine Regelung des internen Verhältnisses, weil sich bei der Vereinbarung einer Solidarschuld aus Art. 148 OR ergebe, dass die Schuldner die Schuld anteilmässig zu tragen hätten, sofern sie nichts anderes vereinbarten. Im Übrigen ergebe sich auch aus dem Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 29. Januar 2020 in der Erwägung 10, dass die Gesuchstellerin das Recht habe, sich von ihrem Ex-Ehegatten erstatten zu lassen, was sie für die Hypothek ausgelegt habe. Schliesslich habe die Vorinstanz den Sachverhalt auch offensichtlich unrichtig angewendet, indem sie die Abrechnungen des Treuhandbüros nicht als Nachweis für die geleisteten Hypothekarzinszahlungen erachtet habe (Urk. 22 S. 11 f.).

4.3. Vorliegend geht es um einen Rechtsöffnungstitel für Hypothekarzinsen, die die Gesuchstellerin in einem ihren Anteil übersteigenden Umfang behauptet, gezahlt zu haben. Die Gesuchstellerin beanstandet zu Recht nicht, dass die Vorinstanz zum Schluss kam, im Grundpfandkreditvertrag sei keine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung des Gesuchsgegners ihr gegenüber enthalten. In Art. 4 Grundpfandkreditvertrag verpflichteten sich die Parteien beide gegenüber der E. \_\_\_\_\_ einen Kredit von Fr. 380'000.- sowie Zinsen und Gebühren bis zum 30. November 2029 zu bezahlen. Die regressierende Gesuchstellerin kann Rechtsöffnung gestützt auf diesen Vertrag daher nur verlangen, wenn sie die Voraussetzungen der von ihr geltend gemachten Subrogation im Grundsatz und im Umfang als Teil des Titels urkundlich nachweist (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 73). Diese richten sich nach dem auf das in Frage stehende Rechtsverhältnis anwendbaren Recht. Die Gesuchstellerin argumentiert auf der Grundlage von Art. 148 OR, geht also implizit von der Anwendbarkeit des Schweizer Rechts aus. Tatsächlich entscheidet sich die Frage, ob Art. 4 Grundpfandkreditvertrag ein Solidarschuldverhältnis zwischen den Ehegatten als gemeinsame Darlehensnehmer begründet, das der Gesuchstellerin einen Regress mittels Subrogation ermöglicht, jedoch mangels einer Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts nach italienischem Recht (Art. 117 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 117 Abs. 2 IPRG und Art. 144 IPRG; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz, Art. 117 N 87; ZK IPRG-Girsberger/Gassmann Art. 144 N 16 und Art. 146 N 2 und 4). Im Rechtsöffnungsverfahren wird das ausländische Recht nicht von Amtes wegen festgestellt, sondern es obliegt der betreibenden Partei, dieses nachzuweisen, soweit man es von ihr vernünftigerweise verlangen kann. Versäumt die Partei den Nachweis, wendet das Gericht nicht Schweizer Recht an, sondern weist das Rechtsöffnungsgesuch ab (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 IPRG; BGer 5A\_648/2018 vom 25. Februar 2019 E. 6.1.2 mit Verweis auf BGE 140 III 456 E.2.3 f.). Die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin machte im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Ausführungen zum italienischen Recht, obwohl sich dies angesichts des Sitzes der E. \_\_\_\_\_ und der Sprache des Vertrags aufdrängte. Diese Obliegenheit war zumutbar, da die Gesuchstellerin in Italien wohnt und somit am besten in der Lage ist, die notwendigen Elemente einzubringen. Damit hat sie den Nachweis, dass die Parteien bezüglich der Hypothekarzinsen in einem Solidarschuldverhältnis stehen, das

sie gegenüber dem Gesuchsgegner im von ihr geltend gemachten Umfang zum Regress mittels Subrogation berechtigt, nicht erbracht. Ihr Rechtsöffnungsbegehren würde aber auch scheitern, wenn sie sich auf ein Solidarschuldverhältnis nach Schweizer Recht und auf Art. 148 OR stützen könnte: Die Vorinstanz hat den Sachverhalt nicht offensichtlich falsch festgestellt, indem sie das Schreiben des Treuhandbüros nicht als Zahlungsnachweis akzeptierte. Das Treuhandbüro ist nicht die ursprüngliche Gläubigerin der Hypothekarzinsen und die Gesuchstellerin erklärt nicht, weshalb dieses den Erhalt oder einen Ausstand der Zahlungen bestätigen können soll. Somit fehlt auch der Nachweis, dass sie einen ihren Anteil übersteigenden Betrag bezahlt hat. Schliesslich ist auch die Rüge, aus dem Urteil des Appellationsgerichts Mailand ergebe sich ebenfalls, dass die Gesuchstellerin sich vom Gesuchsgegner erstatten lassen könne, was sie ausgelegt habe und eventuell mit der Pfändung dessen Eigentumsanteils vorgehen könne, unbegründet. Das Urteil stellt keinen Rechtsöffnungstitel für die Hypothekarzinsen dar, weil es über diese nicht entscheidet. Insofern kann offen bleiben, wie der von Gesuchstellerin zitierte Satz aus Erwägung 10 des Urteils zu interpretieren ist. Zusammengefasst verweigerte die Vorinstanz zu Recht die Rechtsöffnung für die Forderung von Fr. 118'253.35.

#### 5. Kosten des Zahlungsbefehls

Die Gesuchstellerin begehrt in ihrem Beschwerdeantrag-Ziffer 4 auch die Rechtsöffnung für die Kosten des Zahlungsbefehls. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Kostenersatzpflicht des Schuldners ist die Erteilung der Rechtsöffnung für diese Kosten nicht notwendig (BGE 144 III 360 E. 3.6.2; BGE 147 III 358 E. 3.4.1). Somit fehlt das Rechtsschutzinteresse, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

#### 6. Ergebnis

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchstellerin als offensichtlich unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet. Auf die Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung ist nicht einzutreten und die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Es ist an dieser Stelle in Bezug auf die Begehren um provisorische Rechtsöffnung festzuhal-

ten, dass mit deren Abweisung nicht gesagt ist, dass die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Forderungen an sich nicht bestehen. Festgestellt wird vorliegend lediglich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rechtsöffnung nicht gegeben sind.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Gesuchstellerin beantragt, für den Fall der Gutheissung der Beschwerde seien die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens neu, zu Lasten des Gesuchsgegners zu verlegen. Da sie vorliegend jedoch vollumfänglich unterliegt, ist die von der Vorinstanz getroffene Verteilungsregelung zu bestätigen.

2. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr im Beschwerdeverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung ist zu verzichten und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Im Rechtsöffnungsverfahren ist die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 126'923.74 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind mit dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 3'000.– zu verrechnen und der Mehrbetrag von Fr. 2'500.– ist ihr zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 28. August 2024 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das Beschwerdeverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung werden keine Kosten erhoben. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr im Rechtsöffnungsverfahren wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– verrechnet. Der

Gesuchstellerin wird der von ihr vorgeschossene Mehrbetrag von Fr. 2'500.– aus der Obergerichtskasse zurückerstattet.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von Urk. 22, Urk. 25 und Urk. 26/2-13, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen (vgl. Art. 44 LugÜ für das Exequaturverfahren). Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Beim Exequaturverfahren handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Beim Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 126'923.74.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, Datum

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. T. Rudolph

versandt am: